

Zur neuen Rechtsfigur der Personalprälaten

Von José M. González del Valle, Oviedo

Der neue Codex von 1983 behandelt in den Canones 294 bis 297 unter dem Titel „Die Personalprälaten“ diese vom Zweiten Vatikanischen Konzil geschaffene Rechtsfigur¹, die bereits durch einige Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsanweisungen geregelt worden war².

Can. 294 bezeichnet, zu welchen Zwecken eine Personalprälatur errichtet werden kann: sowohl zur Förderung einer besseren Verteilung des Klerus als auch zur Entfaltung spezieller pastoraler oder missionarischer Aufgaben. Derselbe Canon gibt auch die Ausdehnung der Prälaturen an, sowohl hinsichtlich bestimmter territorialer Bereiche, als auch hinsichtlich bestimmter sozialer Gruppen. Die Zielsetzungen sind also sehr vielfältig.

An der Spitze der Prälatur steht ein Prälat, der ihr *Ordinarius proprius* ist und ein nationales oder internationales Seminar errichten sowie jene Kandidaten inkardinieren kann, die er zum Dienst an der Prälatur zu den Weihen führen will³. Die Personalprälatur kann auch Laien eingliedern: nicht nur insofern sie eine rechtlich klar bestimmte Gruppe bilden, an die sich die apostolische Arbeit der Prälatur richtet, sondern auch als Mitteilhabende und Mitverantwortliche derselben; ihre Bindung an die Prälatur erfolgt mittels einer vertraglichen Vereinbarung.

1 Vgl. Dekr. „Presbyterorum Ordinis“, Nr. 10; Dekr. „Ad gentes“, Nr. 20, Anm. 4 und Nr. 27, Anm. 28.

2 Vgl. *Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“*, Kap. I, Nr. 4; Apost. Konst. „*Regimini Ecclesiae Universae*“, Nr. 49, § 1; „*Directorium de pastorali ministerio Episcoporum*“, Nr. 172.

3 Der can. 295 führt näher aus, daß der Weihetitel der des Dienstes an der Prälatur ist. Da die neue Gesetzgebung bei der Regulierung des Weihesakramentes jeden Bezug auf den Weihetitel unterlassen hat, könnte es so erscheinen, als habe dieser Ausdruck im can. 295 keinen Normwert. Man muß allerdings bedenken, daß hier der Ausdruck Weihetitel eine doppelte Bedeutung hat: a) hinsichtlich der Diözesen, in denen die betreffenden Kleriker ihren Wohnsitz haben, unterstreicht er, daß sie durch ihre Inkardination in der Prälatur zu deren Dienst bestimmt sind; b) hinsichtlich des Prälaten begründet er dessen Verpflichtungen gegenüber denjenigen, die er zu den Weihen geführt hat (vgl. can. 295, § 2).

Can. 297 bestimmt, daß in den eigenen Statuten einer jeden Prälatur, die vom Apostolischen Stuhl sanktioniert werden müssen, die Beziehungen zwischen der Personalprälatur und den Ortsordinarien festzulegen sind sowie die Rechte und Pflichten der Laien, die ihr eingegliedert werden können⁴.

Angesichts der Tatsache, daß der Klerus dieser Prälaturen zum Säkularklerus gehört und die Prälaturen von der Kongregation für die Bischöfe abhängig sind, sowie angesichts der Tatsache, daß diese im „Schema Codicis Iuris Canonici“ von 1980 den Teilkirchen gleichgestellt waren⁵, betonte J. Manzanares⁶, daß die allgemeine Gesetzgebung – oder gegebenenfalls die Statuten – klar bestimmen sollten, welche Beziehungen zwischen den Prälaturen neuer Prägung und den traditionellen Diözesen auf territorialer Grundlage bestehen. Wer soll die Kinder der Laienmitglieder einer solchen Prälatur taufen? Wer soll gültig ihrer Eheschließung assistieren? Welche Rechte hat der Diözesanordinarius hinsichtlich der Tätigkeiten einer solchen Prälatur? Wer erteilt die Beichtvollmachten? Wo können die Priester dieser Prälatur predigen? usw.

Fragen solcher Art stellen m. E. kein wirkliches Problem dar angesichts dessen, was die diözesanen Jurisdiktionsstrukturen der Kirche heutzutage sind und bedeuten. In dieser Besorgnis kommt zu sehr zum Ausdruck, was die Jurisdiktionsstrukturen im Mittelalter waren, aber heute schon nicht mehr sind. Was nicht bedeuten soll, daß die theologische und kanonische Bedeutung des Begriffs der Teilkirche oder des pastoralen Dienstes der Diözesanbischöfe geringer geworden ist; im Gegenteil, es genügt, auf den diesbezüglichen doktrinelten Reichtum des Zweiten Vatikanischen Konzils zu verweisen.

Alfons der Weise übersetzt das lateinische Wort „iurisdictio“, so wie es sich in den kirchenrechtlichen Bestimmungen der Zeit findet, mit „señorío“ (Herrschaft)⁷; d. h. als Vollmacht über ein Land, seine Einwohner und Güter. Dies ist die mittelalterliche Vorstellung von Vollmacht⁸.

Die territoriale Vorstellung der „iurisdictio“ war so beherrschend, daß sie z. B. dazu führte, daß man meinte, im Falle von Raub oder raptus besitze nicht der Priester des Wohnsitzes des Pönitenten die Jurisdik-

4 Vgl. can. 296.

5 Vgl. can. 335.

6 So J. Manzanares, De praelaturae personalis origine, natura et relatione cum iurisdictione ordinaria, in: PerRMCL 69 (1980), 387–421.

7 Vgl. Las siete partidas, part. 1, tit. 8, ley 8.

8 Vgl. Ch. Munier, El concepto de ‚dominium‘ y de ‚proprietat‘ en los canonicas y moralistas del siglo XVI al XIX, in: IusCan 2 (1962), 469–479.

tion, ihn von dieser Sünde loszusprechen, sondern der Priester der „iurisdictio“ – d. h. des Territoriums –, wo der Raub oder raptus begangen worden war⁹.

Zum Beweis dafür, daß ein Priester die Seelsorge nicht außerhalb seiner „iurisdictio“ ausüben könne, führte man einen Vers der Hl. Schrift an: „scriptum est in lege: per alienam messem transiens falcem mittere non debes“¹⁰, den die Glossa ordinaria folgendermaßen spezifizierte: „nec ordinare, nec aliqua Sacramenta dare potest in alterius Episcopatu“¹¹. Dies dennoch zu tun, betrachtete man als Usurpation¹². Als Folge davon konnten die Mönche, da sie keine „iurisdictio“ hatten, auch wenn sie Priester waren, keine Seelsorge ausüben.

Dieses Prinzip begann allerdings brüchig zu werden – nicht ohne heiße Debatten –, als im 13. Jh. die Bettelorden auftraten. Franziskaner und Dominikaner beginnen, begünstigt durch die Bestimmungen des IV. Laterankonzils, eine intensive pastorale Tätigkeit: sie predigen, hören Beichte, spenden die Eucharistie und rufen in Massen das christliche Volk zusammen, um es im Glauben zu unterweisen. Der Titel, der sie dazu berechnete, war allerdings nicht der Besitz der „iurisdictio“, sondern eine Generalvollmacht, mit deren Hilfe sie in vollem Umfang die Seelsorge ausüben konnten.

Die Gläubigen mußten das Gebot der Osterkommunion in der eigenen Pfarrkirche erfüllen, denn man war der Ansicht, daß jeder Laie seinen „proprius sacerdos“ besaß. Noch der can. 859 § 3 des Codex von 1917 riet den Gläubigen, dieses Gebot der österlichen Kommunion in ihrer Pfarrkirche zu erfüllen bzw. andernfalls den eigenen Pfarrer davon zu unterrichten. Wie O’Callagan¹³ bemerkte, blieb diese Rechtsverfügung aufgrund der gegenteiligen Praxis wirkungslos, und der neue Codex nimmt sie nicht mehr auf.

9 Glossa ordinaria ad C. 6, q. 3, c. 5. Thomas von Chobham dehnt dies auf andere Fälle wie Verträge, Brand und sonstige Schäden aus „Summa Confessorum“, 5, 1, 10, Ed. Broomfield, Louvain - Paris 1968, 210.

10 Scriptum est in lege: „Per alienam messem transiens falcem mittere non debes, sed manu spicas conterere et manducare“. Falcem enim iudicii mittere non debes in ea segete, que alteri uidetur esse commissa, sed affectum boni operis frumenta dominica uiciorum suorum paleis expolia, et in ecclesiae corpus admonendo et persuadendo, quasi mandando, conuertere. C 6, q. 3, c. 1, Ed. Friedberg-Richter, 2.

11 Ad v. mittere.

12 Nullus alterius terminos usurpet, nec alterius parrochianum iudicare, uel ordinare aut excommunicare presumat, quia talis iudicatio, uel ordinatio, aut excommunicatio uel damnatio nec rata erit, nec uires ullas habebit, quoniam nullus alterius iudicis, nisi sui, sententia tenebitur aut damnabitur. Unde et Dominus in Euangelio, loquitur dicens: „Ne transgrediaris terminos antiquos, quos posuerunt patres tui“. C. 9, q. 2, c. 1, Ed. cit., (10).

13 „Questions on spiritual communion and Paschal Precept“, in: The Irish Ecclesiastical Record 4 (1966), 268.

Die Einschränkung, daß man das Gebot der Sonntagsmesse nur in bestimmten Gotteshäusern erfüllen konnte, entsprach teilweise demselben Kriterium des „*proprius sacerdos*“. Zu eben derselben Zeit, auf die ich mich beziehe, war auch die Freiheit, den Beichtvater zu wählen, insofern eingeschränkt, als man beim eigenen Priester beichten mußte¹⁴.

Der Begriff des „*proprius sacerdos*“, der immer diffuser geworden war, wenn es darum ging festzustellen, wer die ordentliche Vollmacht zur gültigen Assistenz einer Eheschließung besitze, wurde bereits 1907 mit dem Dekret „*Ne temere*“ beseitigt, welches als ausschließliches Kriterium den Ort der Eheschließung festsetzte.

Andererseits nahmen die Diskussionen zwischen dem Säkular- und dem Regularklerus ab, so daß gegenwärtig die Orden auf keinerlei Schwierigkeiten seitens des Säkularklerus stoßen, um seelsorglich tätig zu werden; im Gegenteil, wenn sie öffentliche Kirchen besitzen, rät man ihnen häufig deren Umwandlung in Pfarreien.

Die Pfarrei, die während des Mittelalters die einzig zuständige Institution der Seelsorge war, hat sich zunehmend zu einer Institution gewandelt, die zwar fundamentale Pastoralaufgaben wahrnimmt, sich aber diese de facto mit anderen Apostolatseinrichtungen teilt, sogar was die Taufspendung und die Eheassistenz betrifft. Hier und da entstanden pastorale Initiativen, die am Rande der pfarrlichen Einrichtungen verliefen und dazu führten, daß ein Teil der geistlichen Betreuung der Gläubigen von Vereinigungen verschiedenster Art wahrgenommen wurden: Drittorden, Bruderschaften, Institute gottgeweihten Lebens, Gesellschaften gemeinsamen Lebens ohne Gelübde sowie Apostolatbewegungen unterschiedlicher Art. Auch wurden neue Formen geschaffen, die das geistliche Leben der Gläubigen am Rande der Pfarrei betreuen: geistliche Exerzitien, sog. „*cursillos de cristiandad*“, usw.

Alle diese Initiativen, bei denen die pastorale Beziehung zu den Gläubigen nicht aufgrund des Wohnsitzes zustandekommt, haben dazu geführt, daß eine Pluralität von Organismen entstanden ist sowie von verschiedenen Arten und Weisen, die pastorale Tätigkeit durchzuführen. Dieser Pluralismus von Initiativen und Formen der pastoralen Tätigkeit brachte nach Ansicht einiger als Nachteil eine Zersplitterung und Atomisierung der Pastoral mit sich, die ihre Koordination und Wirksamkeit beeinträchtigte. Zur Überwindung dieser Nachteile schlug man die sog. „*pastoral d'ensemble*“ vor, deren Formulierung, wenn auch mit Vorläufern bei anderen Autoren, sich zum erstenmal

14 Vgl. IV. Laterankonzil, c. 21, Mansi, 22, 107-1010 = X, 5, 38, 12.

bei dem Kanoniker Boulard und bei Pater Motte findet. Man beabsichtigte, mittels eines koordinierten Handelns aller in pastoralen Bereichen Tätigen – unter Vorsitz des Bischofs – eine größere Wirksamkeit zu erreichen.

Allerdings scheint mir diese Idee, zumindest in einigen Formulierungen, die man von der „*pastoral d'ensemble*“ gegeben hat, unannehmbar, wenn man nämlich unter dem Vorwand der Koordination jeden Pluralismus zu unterdrücken beabsichtigt und die – mehr oder weniger zutreffenden – pastoralen Vorstellungen einer kleinen Gruppe, die die Führungsrolle übernimmt, durchsetzt. Man läuft dabei Gefahr, in die mittelalterlichen Kriterien über die Regulierung der pastoralen Tätigkeit zurückzufallen, indem diesesmal die Wirksamkeit – anstelle der „*jurisdictio*“ – die Grundlage für den Anspruch darstellt, eine bestimmte ausschließliche Einbettung der pastoralen Tätigkeit einzuführen. Auf diese Gefahr bezog sich Paul VI. in seiner Ansprache vom 8. Februar 1973¹⁵ an die Offiziale und Auditoren der Rota Romana, indem er darauf hinwies, daß die pastorale Tätigkeit „eine bessere Zusammenarbeit fördert mittels eines pastoralen Programms, das auf einer objektiven und zuverlässigen Information gegründet ist, das aber weder den Heiligen Geist ersticken (vgl. 1 Thess 5,19) noch die Freiheit seiner Gaben behindern darf (vgl. 1 Kor 12,11). Diese ‚*pastoral d'ensemble*‘ darf sich weder in eine Fessel verwandeln noch in eine neue Form von Autoritarismus, von Beherrschung oder übertriebener Zentralisation“.

Auf diese Weise ist man zu einer Situation gelangt, in der praktisch der Begriff des „*proprius sacerdos*“ für die Mehrzahl der Gläubigen verschwunden ist. Nach dem Wortlaut des Codex von 1917 – und dasselbe gilt für den CIC 1983 – gibt es zwar keinen Gläubigen, der nicht einen eigenen Priester hätte, denn aufgrund seines Domizils oder Quasidomizils ist ihm ein Pfarrer und ein Ordinarius zugewiesen. Aber in mancher Hinsicht ist jeder Gläubige frei, seine geistliche Betreuung außerhalb der Pfarrei seines Wohnsitzes zu suchen. Und dies ist nicht bloß eine Situation de facto, sondern hat sein rechtliches Fundament in den Grundrechten des Gläubigen, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil verkündet und in den Canones 208 bis 223 anerkannt worden sind. Ähnliches gilt – wenn auch in anderem Maße und unbeschadet der fundamentalen Einheit der Diözesanpastoral – bezüglich der Beziehungen zum Ortsordinarius.

15 OssRom vom 9. 2. 1973.

Die neue Rechtsfigur der Personalprälatur, deren Aufgabe u. a. darin bestehen kann, besondere pastorale Tätigkeiten wahrzunehmen, trägt aus diesem Grunde dazu bei, dem in diesem Bereich bestehenden Pluralismus eine entsprechende rechtliche Gestaltung zu verleihen, wobei gleichzeitig die legitimen Rechte der Diözesanbischöfe gewahrt bleiben.

Vielleicht aus diesem Grund hat sich ein Teil der Fachwelt¹⁶ bezüglich der Personalprälaten nicht so sehr mit der Kasuistik möglicher Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Tätigkeiten einer Personalprälatur und denen der Diözesen beschäftigt, als vielmehr ein ekklesiales Problem aufgeworfen, das darin besteht, wie man die Rechtsfigur der Personalprälatur innerhalb der kirchlichen Hierarchie einordnen soll. Dabei wurde die Ansicht vertreten, das Analogon der Personalprälatur sei nicht die Teilkirche, sondern die Ordensgemeinschaft. Es handle sich um eine Art von Vereinigung säkularer Charakters mit einer überdiözesanen Organisationsstruktur.

Dies zwingt m. E. dazu, sich gründlich mit der Frage der Jurisdiktionsstruktur der Kirche auseinanderzusetzen. Die Personalprälatur ist gewiß keine mit der Diözese bzw. jenen territorialen Strukturen, die den Diözesen gleichgestellt sind, vergleichbare Rechtsfigur; denn sie setzt ja tatsächlich deren Existenz voraus, da sie ja in ihnen wirksam wird. Allerdings kann man daraus nicht schließen, daß die Personalprälatur keine Jurisdiktionsstruktur der Kirche darstelle, und sie auf eine bloße Art von Vereinigung beschränken. Vielmehr hat sich die Stellung der gewöhnlichen Gläubigen so sehr entwickelt, daß sie nicht mehr wie im Mittelalter dazu verpflichtet sind, aufgrund ihres Wohnsitzes ihre pastorale Betreuung in einer bestimmten ausschließlichen Organisationsstruktur zu suchen. Mit anderen Worten, um die Personalprälatur von einer ekklesialen Perspektive aus in den Rahmen der Jurisdiktionsstrukturen der Kirche einzuordnen, muß man – wie bereits erwähnt – davon ausgehen, daß man unter kirchlicher Jurisdiktion nicht wie in vergangenen Zeiten Vollmacht über ein Territorium und folglich über die Bewohner und Kirchengüter dieses Territoriums verstehen darf. D. h. die kirchliche Jurisdiktion besteht nicht in einem „dominium“ oder einer „proprietas“. Das ändert nichts daran, daß den Ortsordinarien die allgemeine pastorale Funktion zusteht, die seelsorgliche Tätigkeit in ihren Territorien zu überwachen und generelle Impulse zu geben. Aber diese Funktion stellt keine

¹⁶ So W. Aymans, „Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes“, in: AfkKR 184 (1979), 43–44.

allumfassende Materialkompetenz dar, sondern eine konkrete und begrenzte.

Der üblicherweise gebrauchte Begriff der kirchlichen Jurisdiktion schließt in Wirklichkeit drei verschiedene Begriffe in sich, die wir folgendermaßen bezeichnen möchten: Materialkompetenz, formale Territorialkompetenz und materiale Territorialkompetenz.

Unter Materialkompetenz verstehe ich die Zuweisung einer bestimmten Art von Tätigkeit. So besitzen z. B. die Pfarrer die ordentliche Materialkompetenz, der Eheschließung zu assistieren. Unter formaler Territorialkompetenz verstehe ich die Beschränkung der Materialkompetenz auf ein bestimmtes Territorium. So kann ein Pfarrer seine ordentliche Materialkompetenz zur Eheassistenz nur innerhalb des Territoriums seiner Pfarrei ausüben. Die materiale Territorialkompetenz schließlich dient zur Eingrenzung desjenigen Personenkreises, dem gegenüber jemand seine Materialkompetenz ausüben kann. So kann ein Pfarrer sogar innerhalb seines Territoriums der Eheschließung nur bestimmter Personen assistieren; mindestens einer der beiden Eheleute muß dem lateinischen Ritus angehören.

Das primäre Element der Jurisdiktion ist die Materialkompetenz, denn nur sie beinhaltet eine positive Zuweisung, während die formale und die materiale Territorialkompetenz eine Beschränkung der Materialkompetenz auf ein bestimmtes Territorium oder einen bestimmten Personenkreis mit sich bringen. Das primäre Element ist nicht das Territorium, so daß, wer Jurisdiktion über ein Territorium hat, sie folglich über alle Personen und Dinge in diesem Territorium hätte, es sei denn sie wären aufgrund der Besonderheit einer Person oder Sache exempt. Es ist vielmehr möglich, über bestimmte Tätigkeiten bestimmter Personen keine Materialkompetenz oder eine nicht ausschließliche Materialkompetenz zu besitzen.

Wenn ein Laie sich frei dazu entschließt, zum Diakon und später zum Priester geweiht zu werden zum Dienst an einer Personalprälatur, dann übt er damit ein Recht aus, das ihm can. 1016 zugesteht: das Recht, sich seinen Prälaten zu wählen¹⁷. Er entzieht sich damit nicht

¹⁷ Im Mittelalter bestand auch nicht diese Freiheit, sich den Prälaten zu wählen (vgl. In VI^o, 1, 9, 3), obwohl ursprünglich der Bischof für seine Diözese jeden aus einer anderen Diözese gekommenen Laien weihen konnte. Später wurden in zunehmendem Maße immer engere Beschränkungen eingeführt. Innozenz XII. präziserte in der Konst. „Speculatores domus Israel“ vom 4. 11. 1614 (Fontes, Nr. 258) die verschiedenen Weihetitel. Aber seit dem 16. Jh. entschied die Konzilskongregation über viele Sonderfälle (vgl. Fontes, Nr. 2171, 3166, 3222, 3386, 3399, 3561, 3645, 3667, 3893, 4045, 4052, 4307, 4327) und am 24. 11. 1906 (Fontes, Nr. 4330) regulierte sie die Situation der Laien, die sich in einer von ihrem Bischof verschiedenen Diözese inkardinieren lassen wollten. Dies ist heute die allgemeine Rechtsnorm.

dem Ortsordinarius, sondern vielmehr besitzt dieser keine Materialkompetenz, um ihm aufzuerlegen, wo er inkardiniert werden soll. Ähnliches geschieht bei der Eingliederung eines Laien in eine Personalprälatur. Er übt einfach sein Recht auf eine eigene Spiritualität und auf die Ausübung eines spezifischen Apostolats aus. Er exemiert sich nicht von der Jurisdiktion des Ortsordinarius, sondern der Ortsordinarius besitzt in diesen Aspekten keine Jurisdiktion.

Umgekehrt, in all den Bereichen, die zur exklusiven Materialkompetenz des Ortsordinarius gehören, ist ein Mitglied einer Personalprälatur nicht ausgenommen: es beobachtet die vom Ortsordinarius festgelegten liturgischen Feste, folgt seinen Hirtenbriefen, heiratet in der zuständigen Pfarrei, usw. Die Diözese wird weder als Jurisdiktionsstruktur durch eine andere ersetzt noch kommt es dazu, daß ein und dieselbe Person zwei Ordinarien mit gleicher Materialkompetenz besitzt, wie es bei den Gläubigen der Fall ist, die mehrere Domizile oder Quasidomizile haben. Mit anderen Worten, die Zugehörigkeit zu einer Personalprälatur verleiht keine besondere Rechtsstellung innerhalb der Diözese bzw. innerhalb der den Diözesen gleichgestellten Territorialstrukturen. Die Laien haben aufgrund ihrer Domizilien bzw. Quasidomizilien den bzw. die ihnen zustehenden Ortsordinarien. Sie sind Laien der Diözese und haben dieselbe Rechtsstellung wie die übrigen in der Diözese wohnhaften Laien sowie dieselben Verpflichtungen, nicht mehr und nicht weniger. In analoger Weise gehören die Kleriker einer Personalprälatur, d. h. diejenigen, die nicht zum Dienst an der Diözese, sondern zum Dienst an der Prälatur geweiht worden sind, zum Säkularklerus¹⁸. Ihr säkularer Charakter ist folglich dem der übrigen Kleriker gleich, die ihren Wohnsitz in der Diözese haben,

18 Im Falle z. B. des Opus Dei legt der Art. III der Konst. „Ut sit“ vom 28. 11. 1982 (AAS 75 [1983], 423–425), durch die das Opus Dei als Personalprälatur errichtet wird, folgendes fest: „Die Jurisdiktion der Personalprälatur erstreckt sich auf alle in ihr inkardinierten Kleriker sowie ebenfalls – allerdings nur in dem, was sich auf die Erfüllung der spezifischen Verpflichtungen bezieht, die sie durch die rechtliche Bindung mittels Vertrages mit der Prälatur eingegangen sind, – auf die Laien, die sich den apostolischen Aufgaben der Prälatur widmen: Kleriker wie Laien hängen von der Autorität des Prälaten hinsichtlich der Durchführung der pastoralen Aufgabe der Prälatur ab, gemäß dem, was im vorangegangenen Artikel festgesetzt wurde“. Im vorausgehenden Artikel heißt es: „Die Prälatur richtet sich nach den Normen des allgemeinen Rechts und denen dieser Apostolischen Konstitution sowie nach ihren eigenen Statuten, die den Namen ‚Codex iuris particularis Operis Dei‘ tragen.“

Die Deklaration der Kongregation für die Bischöfe vom 23. August 1982 (AAS 75 [1983], 464–468) bezüglich der Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur erklärt im Art. IV, c) folgendes: „Die der Prälatur des Opus Dei eingegliederten Laien sind weiterhin Gläubige derjenigen Diözesen, in denen sie ihr Domizil oder Quasidomizil haben, und befinden sich folglich unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs in all dem, was das Recht bezüglich aller gewöhnlichen Gläubigen im allgemeinen festlegt“.

ohne in ihr und zu ihrem Dienst inkardiniert zu sein. Dabei handelt es sich nicht um eine besondere Stellung, die sich von einer persönlichen Situation ableitet; vielmehr kommt ihnen die allgemeine Stellung derjenigen Kleriker zu, die in dieser Diözese wohnhaft, aber nicht zum Dienst an dieser Diözese bestimmt sind.

Diese Bemerkungen könnten vielleicht allzu formalistisch erscheinen. Dann müßte man allerdings auch die Überlegung als formalistisch ansehen, derzufolge man dem Diözesanordinarius einen Teil des Volkes Gottes anvertraut, indem man ihm all diejenigen Getauften zuweist, die ihr Domizil oder Quasidomizil im Territorium der Diözese haben, so wie es der can. 107 festsetzt. Die unterschiedliche Rechtsposition des „incola“, „advena“, „peregrinus“ und „vagus“ ist ja mehr theoretisch als real. Innerhalb dieser Rechtsstellungen ist die des „vagus“ beispielhaft; d. h. im Laufe der Geschichte und infolge der oben beschriebenen Entwicklung hat sich die Rechtsstellung des „incola“ und des „advena“ immer mehr der des „vagus“ angenähert.

Wie oben bemerkt, hat man unter kirchlicher Jurisdiktion primär die Materialkompetenz zu verstehen, die einem bestimmten Amt zukommt bzw. einer Gesamtheit von Ämtern, die in einer weitergefaßten Organisationsstruktur integriert sind. Das Territorium und die Personen liefern nur ein Einschränkungskriterium, wo und im Hinblick auf welche Personen diese Materialkompetenz ausgeübt werden kann; zumal da, abgesehen vom Ritus, auch die Zuweisung von Personen sich vom Territorium herleitet: „incola“, „advena“, „peregrinus“ und „vagus“ sind territoriale Situationen.

Eine ekklesiale Fragestellung hinsichtlich dessen, was die Rechtsfigur der Personalprälaturen ausmacht, führt daher erneut zu einer Überwindung des alten Begriffes der „iurisdictio“, verstanden als Herrschaft über ein Territorium und folglich über die Personen und Dinge, die sich in diesem Territorium befinden. Diesbezüglich genügt es, auf die vom Zweiten Vatikanischen Konzil¹⁹ unternommenen Anstrengungen zu verweisen, um nicht die Teilkirche mit der herkömmlichen Abgrenzung mittels territorialer Kriterien zu identifizieren.

Die Personalprälaturen können es den Gläubigen ermöglichen, mittels der vertraglichen Vereinbarung, von der im can. 296 die Rede ist, im Hinblick auf bestimmte Aspekte ihres geistlichen Lebens usw. über einen „proprius sacerdos“ zu verfügen; denn der „proprius sacerdos“, von dem der can. 107 handelt, kann es u. U. de facto nicht sein.

19 „Christus Dominus“, Nr. 11.

Der Unterschied besteht darin, daß, während im Mittelalter jedem Gläubigen ein „*proprius sacerdos*“ auferlegt wurde, nach dem gegenwärtigen Recht jeder Gläubige – innerhalb bestimmter Grenzen, die die allgemeine Organisation der Seelsorge und der Jurisdiktionskontrolle setzt, – ihn frei wählen kann. Mittels der erwähnten vertraglichen Vereinbarung können die Gläubigen außerdem aktiv an den spezifischen apostolischen Aufgaben der Prälatur teilnehmen.

Die Anwesenheit von Gläubigen in einer Diözese, die sich aus persönlicher Entscheidung dazu entschlossen haben, über einen „*proprius sacerdos*“ zu verfügen, verstärkt m. E. die ekklesiale Gemeinschaft dieser Gläubigen nicht nur mit dem Hl. Stuhl, sondern auch mit den jeweiligen Teilkirchen, mit denen sie, sei es als „*incolae*“, „*advenae*“, „*peregrini*“ oder „*vagi*“, in Beziehung stehen.

Es ist Aufgabe des Diözesanbischofs, die „*cura animarum*“ zu fördern. Folglich ist die Tatsache, daß im Territorium der Diözese ein Teil der Seelsorge von einer Personalprälatatur durchgeführt wird, in hohem Maße kohärent mit dem Wesen der Diözese, deren Haupt der Bischof ist. In diesem Sinne gebührt den Priestern einer Personalprälatatur, insofern sie Aktivitäten säkularen Charakters ausüben – d. h. solche, wie sie der Diözese eigentümlich und dem allgemeinen Recht unterworfen sind –, auch ein Platz in den Organen der Diözese, die der pastoralen Tätigkeit gewidmet sind. Die Teilkirche besteht nicht nur aus den diözesanen Ämtern und den mit ihnen verbundenen Personen, sondern aus dem ganzen Volk Gottes. Sie ist eine Gesellschaft und eine Gemeinschaft.